

Stellungnahme der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

zur Konsultation von Eckpunkten im Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ vom 26.09.2024 (BK6-23-241)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren Aufruf zur Stellungnahme im Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ möchten wir uns wie folgt äußern. Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG kann sich den meisten im Eckpunktepapier angedachten Änderungsvorschlägen anschließen. Es ist wichtig, dass die Änderungen am Redispatch nicht nur den bilanziellen Ausgleich betreffen sollen, sondern generelle prozessuale Vereinfachungen angedacht sind. Dabei sollten bestehende Formate beim Datenaustausch möglichst beibehalten werden, um nicht erneut einen hohen Implementierungsaufwand zu verursachen. Festlegungen im Rahmen der EnWG-Modelle (z.B. bezüglich der Marktrollen) werden auch auf die Redispatch-Prozesse ausstrahlen.

Anbei unsere Anmerkungen zu den jeweiligen Punkten:

Zu 1.2.1:

- Eine schrittweise Überführung von Anlagen, welche für das Engpassmanagement relevant sind, in das Planwertmodell erscheint sehr sinnvoll – so können die Vorteile des Modells sukzessiv gehoben und die mit einer abrupten Umstellung verbundenen Risiken vermieden werden.
- Eine Standardisierung und Vereinheitlichung der Kommunikationsprozesse gegenüber den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern ist zwingend erforderlich.
- Die Entscheidung zur Auswahl der zu überführenden Anlagen sollte nicht ohne den Anschlussnetzbetreiber der jeweiligen Anlage sowie ggf. weitere zwischenliegende Netzbetreiber getroffen werden.

Zu 1.2.2:

- Von der vorgeschlagenen Aussetzung der Kommunikationsprozesse zum bilanziellen Ausgleich im Prognosemodell sollten die Prozesse zur Bestimmung der Ausfallarbeit und Abrechnung ausgenommen werden, da diese auch künftig benötigt werden.

Zu 1.2.3:

- Eine maximal 6-monatige Vorlaufzeit zur Nominierung von Fahrplänen erscheint sinnvoll, um ausreichend Zeit zur Abstimmung von Prozessen zu ermöglichen.

Zu 1.3.1:

- Die Aufhebung der sog. Pauschalabrechnung ist abzulehnen, da diese ein robustes Rückfallmodell für nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu klärende Abrechnungsfälle darstellt.
- Die Aufhebung hätte zur Folge, dass der Betreiber einer technischen Ressource (BTR) im Rahmen des Spitz- oder vereinfachten Spitzabrechnungmodells dem Netzbetreiber (NB) die meteorologischen Daten zukommen lassen muss - alternativ müssten BTR und NB einen Datenzugriff des NB auf die Rohdaten aus dem SCADA-System der Anlage vereinbaren.
- Alternativ und als Rückfallebene müssten durch den Netzbetreiber automatisch Globalstrahlungsdaten/Wetterdaten oder Einspeisedaten von Vergleichsanlagen herangezogen werden.
- Der Abstimmprozess zur Klärung der korrekten Daten wäre sonst sehr arbeitsintensiv und widerspräche damit dem Grundgedanken, die Prozesse zu vereinfachen.

04.11.2024

Zu 2.1.1:

- Bei der möglichst zeitnahen Festlegung der einheitlichen Formate und Prozesse durch die ÜNB sollten bereits entwickelte Formate und bewährte Prozesse berücksichtigt werden, um nicht erneut einen hohen und kostenintensiven Implementierungsaufwand zu verursachen (z.B. Beibehaltung bzw. Ausbau des Datenaustausches über den zentralen Dataprovider connect+).

Zu 2.1.2:

- Die Einführung von inhaltlichen Antwort- und Clearingprozessen (zusätzlich zu technischen Eingangsbestätigungen) wird bei vielen Prozessen als sinnvoll erachtet. Die Massentauglichkeit und Robustheit der Prozesse sind dabei zu berücksichtigen.

Zu 2.2.1:

- Eine Zusammenfassung der genannten Marktrollen wird als sehr sinnvoll erachtet, da die relevanten prozessualen Aufgaben in der Praxis meist von derselben Unternehmenseinheit - mit Ausnahme des BTR - durchgeführt werden. Zur Durchführung der Prozesse zur Bestimmung der Ausfallarbeit und Abrechnung sollte daher zumindest die Möglichkeit zur Beauftragung eines BTR durch den jeweiligen Einsatzverantwortlichen (EIV) bestehen bleiben.

Zu 2.2.2:

- Ein massentauglicher Prozess zum EIV-Wechsel ist zu begrüßen und dringend notwendig.

Zu 2.2.3:

- Die Folgen des Vorschlags künftig einen EIV pro Marktlokation (MaLo) anstelle eines EIV pro Steuerbarer Ressource (SR) festzulegen, sollten noch einmal vertieft untersucht werden, da hiervon eine Vielzahl von Prozessen betroffen wären. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Konsistenz aller Prozesse. Beispielsweise erfordert die Bewirtschaftung auf MaLo-Ebene hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit bestimmte Voraussetzungen, was die Steuerbarkeit von Anlagen anbelangt. Die entsprechende technische Ertüchtigung kann gegebenenfalls zu signifikanten Kosten führen, was eine eindeutige gesetzliche Regelung erfordert, wer diese zu tragen hat.
- Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Änderung in einigen Fällen zu einer deutlichen Erhöhung des Datenaustauschs führt.

Zu 2.3:

- Die Verantwortung für die Richtigkeit der Stammdaten sollte beim Anlagenbetreiber liegen. Er meldet die Daten auch in das Marktstammdatenregister. Diese werden dort vom Netzbetreiber auf Richtigkeit geprüft. Es wäre sinnvoll die geprüften und freigegebenen Daten aus dem Marktstammdatenregister zu verwenden, anstatt weitere Prozesse aufzubauen.
- An der Mitteilungspflicht zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber, welchen EIV der Anlagenbetreiber beauftragt hat, ist unbedingt festzuhalten.

Zu 2.4:

- Eine Vorlaufzeit von 30 Minuten ist nach aktuellem Stand als ungenügend zu bezeichnen. Durch den Wechsel vom regelzonenübergreifenden auf den lokalen Intraday-Handel lässt die Liquidität am Markt ab diesem Zeitpunkt stark nach. Die Realisierung eines ggf. gewählten Preis-Index, der sich über dieses Zeitfenster erstreckt, wäre für Marktteilnehmer aus diesem Grund nicht realisierbar. Zudem nimmt die Berechnung der Beschaffungsmengen eine gewisse Zeit in Anspruch. Deshalb wären hier mindestens 60 Minuten als Vorlaufzeit zu favorisieren. Ansonsten besteht

die Gefahr, dass signifikante Mengen des bilanziellen Ausgleichs aus der Ausgleichsenergie kommen müssen, was das Problem einer gesonderten Entschädigung nach sich zieht (siehe auch Anmerkung zu 2.5.). Eine teilweise Verlagerung des bilanziellen Ausgleichs in die Regelleistung wäre damit automatisch verbunden. Sollte sich das Zeitfenster für den regelzonenübergreifenden Handel in Zukunft näher an den Lieferzeitpunkt verschieben, wäre auch eine kürzere Vorlaufzeit als die oben genannten 60 Minuten für die Abrufinformation an den EIV/ Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) akzeptabel.

- Aus Sicht Netzbetrieb ist der im Papier genannte Hinweis *„Eine spätere Vorab-Unterrichtung ist nur zulässig, wenn ihre Einhaltung unmöglich ist, z. B. weil unvorhersehbare Ereignisse wie der Ausfall eines Betriebsmittels eine unverzügliche Regelung der Anlage erfordern.“* wichtig, da z.B. das unerwartete Aufziehen von Wolken ein unvorhersehbares Ereignis und für die PV-Einspeisung sehr relevantes Ereignis darstellen.
- Statt rollierender Infos zum Start einer Redispatch-Maßnahme ist in der Praxis die möglichst frühzeitige Kenntnis von Beginn und Ende in der jeweiligen Höhe einer Redispatch-Maßnahme und deren Verbindlichkeit aus Handelssicht relevanter.

Zu 2.5.:

- Die Einführung einer Anreizkomponente kann bei praxisnaher Ausprägung zielführend sein, denn im heutigen System gibt es keinen Anreiz für den NB, Abrufmeldungen fristgerecht durchzuführen.
- In der Praxis würde der Vorschlag der BNetzA jedoch einen großen operativen Aufwand bedeuten. Hierdurch würde eine Abrechnung auf Maßnahmen-Ebene nötig, da die durch den anfordernden Netzbetreiber zu spät übermittelte Abrufinformation seitens des EIV/BKV nachgewiesen werden müsste. Dies steht im Widerspruch zur Idee, die Prozesse zu vereinfachen und zu verschlanken.
- Die Abrechnungsprozesse zwischen EIV und NB sind heute schon sehr aufwändig (u.a. mit eigenen Formatvorgaben der NB). Über die neuen Regelungen muss sichergestellt sein, dass die Forderungsprozesse robust funktionieren.
- Sowohl im Referentenentwurf für das EnWG als auch im hier konsultierten Eckpunktepapier fehlt bislang eine eindeutige Regelung zum angemessenen Aufwendersatz des EIV/BKV's für den bilanziellen Ausgleich im Prognosemodell. Diese wird jedoch dringend benötigt, um Rechtssicherheit für die betroffenen Marktakteure zu gewährleisten. Zudem besteht ein Widerspruch zum aktuellen EnWG-Referentenentwurf: der Aufwendersatz soll dort an den Anlagenbetreiber gezahlt werden, während im Eckpunkte-Papier unter 2.5 folgende Formulierung zu finden ist: *„in welcher Höhe der betroffene BKV Ansprüche gegen den anfNB machen kann“*.
- Für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs im Prognosemodell sollte der zuständige BKV angemessen entschädigt werden. Diesbezüglich sollte der zeitliche Zusammenhang zwischen den Vorlaufzeiten für Redispatch-Abruf-Informationen durch den Netzbetreiber und die zeitlichen Grenzen für die Beschaffung der bilanziellen Ausgleichsmengen durch den BKV für den entsprechenden Zeitraum (gate-closure für Produkt an Börse) berücksichtigt werden. Bei der aktuell in Punkt 2.4. (Abrufprozesse) vorgesehenen Vorlaufzeit von 30 Minuten wäre beispielsweise kein Handel für das besonders liquide ID1-Produkt (regelzonenübergreifender Handel) möglich. In diesem Fall müsste zumindest anteilmäßig der Ausgleichsenergiepreis im Rahmen der Entschädigung berücksichtigt werden.